



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 169. Vindications-Klagen, in wie weit sie zulässig sind

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

ten, es muß aber hiernächst das eine der Descendenz von diesem besonders übertragen werden.

§. 169. Ferner ist in der Verordnung vom 27. Jenner 1752 zur Abwendung der vielen Windicationsklagen festgesetzt, daß

a) alle Pertinentien, die von meyerstädtischen und andern contribuablen Bauergütern, sie mögen eigenbehörig seyn oder nicht, vor dem Jahre 1701 verkauft worden, für landesordnungs- mäßig, mit landes- und respective gutsherrlichen Consense verkauft, geachtet, mithin die Käufer und deren Erben schlechterdings dabey manutenirt werden, und dagegen keine Windications- oder Redintegrationsklagen, noch Rückforderungen von Hülfsgeldern Statt haben sollen; worunter auch

b) diejenigen Pertinentien begriffen sind, welche vor dem Jahre 1701 von einem Bauergute an das andere gekommen, ohne den Titel davon zu wissen, welche so lange für verkauft zu achten, bis von dem Kläger dargethan worden, daß solche etwa nur versezt sind.

c) In diesem Falle wird auch der Verkauf ohne Ausnahme für landes- und gutsherrlich confirmirt gehalten, und die Rückforderung der Hülfsgelder schränkt sich auf obiges Normale Jahr ein.

In Ansehung der Veräußerungen nach diesem Jahre sollen

d) die Landesgesetze wegen der Annullation und des Beitrags der Hülfsgelder auf das genaueste befolgt

folgt und die desfallsigen Reintegrationsklagen, ohne einen weitläufigen Proceß, summarisch abgethan, folglich soll

- e) allen eigenthümlichen heimlichen Alienationen, bey Gefahr der Annullation und willkührlicher Strafe, vorgebeugt werden.

2. Capitel.

§. 170. Kommen Grundstücke von Colonaten der zweyten und dritten Classe, mit Vorwissen und Bewilligung der Aemter, zur Distraction, so müssen nach dem Ertrage desselben die Contribution und die übrigen theilbaren Lasten übernommen, für die untheilbaren aber, z. B. den Dienst, Weinkauf 2c. verhältnißmäßige Hülfsgelder übernommen werden.

Sind es Grundstücke von Höfen der ersten Classe, so bleibt es bey der Bestimmung der Polizeyordnung, daß solche vom Colonnate nicht getrennt, sondern nur die mit landes- und gutherrlicher Bewilligung verpfändeten Pertinentien, nach dem ihr Ertrag und die darinn befindliche Galle, erforderlichen Falls durch Taxation von Ackerbauverständigen bestimmt worden, dem Gläubiger zur Nutzung, bis Capital und Zinsen getilgt sind, untergegeben, und, wenn ohne jenen Consens der Eigenbehörige Schulden gemacht hat, diese aus den Mobilien und Moventien, dergestalt beygetrieben werden sollen, daß der Schuldner dadurch nicht außer Stand gesetzt wird, den Ackerbau und die Haushaltung fortzusetzen. Der Obrigkeit bleibt